

Titel der Drucksache:

**Konzeption für eine einjährige
 Bedarfsplanung
 Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege**

Drucksache

2459/20

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	14.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Beschluss zur DS 0199/16 vom Jugendhilfeausschuss am 02.06.2016 (Konzeption zur Erstellung einer Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für die Stadt Erfurt) wird aufgehoben.

02

Die Konzeption für die einjährige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege in der Stadt Erfurt (Anlage 1) wird beschlossen.

14.12.2020 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2020	2021	2022	2023
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Konzeption für eine einjährige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.06.2016 (Beschluss Nr.: 0199/16) bereits eine Konzeption zur Erstellung einer Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege für die Stadt Erfurt beschlossen. Diese Konzeption bezieht sich inhaltlich jedoch auf die Erstellung einer zweijährigen Bedarfsplanung gemäß des bis 31.12.2017 gültigen ThürKitaGs. Mit der Novellierung des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 wurde gemäß § 20 eine einjährige Bedarfsplanung eingeführt. Infolge dieser Veränderung ist eine Anpassung des bisher beschlossenen Konzeptes inkl. eines jährlich umzusetzenden Zeitplanes erforderlich.